

GGR-Geschäfte

2018-531

299 012.18 Organisation; Behörde; Parlamentarische Vorstösse

P

Postulat SVP; "Abstimmungsunterlagen mit Argumenten und Gegenargumenten" (Nr. 11/2018); Beantwortung

Ausgangslage / Vorgeschichte

Der GGR hat an der Sitzung vom 10.12.2018 [133] das Postulat SVP, "Abstimmungsunterlagen mit Argumenten und Gegenargumenten" (Nr. 11/2018) als erheblich erklärt.

Rechtliche Grundlagen

Ein erheblich erklärtes Postulat ist gemäss Art. 32 Abs. 3 der Geschäftsordnung GGR durch den GR innerhalb eines Jahres zu beantworten, sofern nicht eine Fristverlängerung verlangt wird.

Stellungnahme des GR

Der GR verfolgt grundsätzlich die strategischen Ziele der Gemeinde, die Verwaltung erarbeitet auf operativer Ebene die zur Umsetzung notwendigen Abklärungen und formuliert die entsprechenden Geschäfte (Traktanden) zu Händen des finanzkompetenten Organs.



Art. 9 Abs. 4 Wahl- und Abstimmungsreglement der Gemeinde Lyss besagt:

Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine **kurze und sachliche** Information zuzustellen.

In den meisten Botschaften ist der GGR bei der kurzen und sachlichen Information geblieben und einzig bei der Sanierung Kirchenfeldschulhaus hat er eine pro/contra-Argumentation aufgenommen.

Gemäss Art. 28 GO verabschiedet der GGR das Geschäft und damit auch die Abstimmungsbotschaft an die Stimmberechtigten. Daher steht es dem GGR unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (kurz und sachlich / bei Referenden Berücksichtigung der Argumente des Referendatskomitees) frei die Abstimmungsbotschaft entsprechend zu gestalten.

Seit der erheblich Erklärung des Postulats im Dezember 2018, fanden im 2019 erneut zwei Volksabstimmungen in Lyss statt:

	GGR vom	Volksabstimmung vom	Resultat (Stimmen)
Schulraumerweiterung Grentschel; Ausführungskredit	25.02.2019	19.05.2019	3'284 : 794
Gesamtsanierung Schulanlage Stegmatt; Ausführungskredit	24.06.2019	20.10.2019	3'812 : 653

Auch bei diesen zwei Vorlagen handelte es sich um Sachgeschäfte. Das Parlament hat bei beiden Vorlagen darauf verzichtet, Gegenargumente (Contra) in die Botschaft aufzunehmen. Die Vorlagen wurden von den Stimmbürgern mit hoher Stimmenmehrheit angenommen.

Fazit

Der GR ist nach wie vor der Meinung, dass es gestützt auf die gesetzliche Vorgabe nach sachlicher und kurzer Information nicht sinnvoll ist, **fix** Platz für „pro und contra“ Argumente bei Vorlagen an die StimmbürgerInnen zur Verfügung zu stellen.

Damit die Stimmberechtigten ihre Meinung frei bilden können, ist die oberste Vorgabe für Abstimmungsbotschaften **kurz und sachlich** zu bleiben.

Sobald der GGR ein Sachgeschäft zur Volksabstimmung verabschiedet hat, schlägt der GR dem Parlament in der Regel an der nächsten GGR-Sitzung einen Botschaftstext vor. Dabei wird

auf die bereits geführte Diskussion im Parlament Rücksicht genommen. Sollte aufgrund der Debatte eine „pro und contra“ Argumentation angebracht sein, würde der GR dies bereits vorschlagen.

Bei Verabschiedung der Botschaft an die Stimmberechtigten haben die ParlamentarierInnen die Möglichkeit, Antrag für die Aufnahme von „pro und contra Argumenten“ in die Botschaft zu stellen und den GGR darüber beschliessen zu lassen – dies auch ohne Schaffung einer neuen regulatorischen Grundlage.

Eine verbindliche Aufnahme von „pro und contra Argumenten“ in Botschaften, müsste in Artikel 9 Abs. 4 Wahl- und Abstimmungsreglement verankert werden. Diese Anpassung steht in Zuständigkeit der Stimmberechtigten.

Gestützt auf die obigen Ausführungen und die bisher gelebte Praxis, erachtet es der GR als nicht verhältnismässig und nicht sinnvoll, Vorschriften im Sinne des Postulates zu erlassen bzw. anzupassen.

Eintreten

Keine Eintretensdebatte.

Erwägungen

Keine.

Beschluss einstimmig

Der GGR nimmt Kenntnis von der Beantwortung des Postulats SVP "Abstimmungsunterlagen mit Argumenten und Gegenargumenten" (Nr. 11/2018) und schreibt dieses als erfüllt ab.



Beilagen

Keine